



Abdruck

Staatsanwaltschaft

Coburg

Aktenzeichen: 320 Js 11615/06 jug
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]
Telefax-Nr.: [REDACTED]
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]

Staatsanwaltschaft Coburg
Postfach 2135, 96410 Coburg

Coburg, 23.01.2007/sj

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last:

Am 16.09.2006 um 11:53 Uhr logten Sie sich auf der Internetseite www.p2p-heute.com ein. In die auf dieser Internetseite angegebene Anmeldemaske gaben Sie dabei Ihren Namen und Ihre Adresse sowie das falsche Geburtsdatum "08.08.1986" ein. Sie gaben dabei bewusst wahrheitswidrig ein falsches Geburtsdatum ein, um vorzutäuschen, dass Sie bereits volljährig seien, um einen Zugang zu den Leistungen des Internetservices zu bekommen. Aufgrund dieser Anmeldung wurde Ihnen der Zugang zu den Leistungen der Internetseite für 12 Monate im Wert von 84,- Euro gewährt.

strafbar als

Computerbetrug

gem. § 263 a, §§ 1, 3 JGG.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt,

gemäß § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn Sie, folgende Auflage(n) bis zum 16.02.2007 erfüllen:

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 100,00 EUR (einhundert EURO) zugunsten

Verein Hilfe für das behinderte Kind

Leopoldstr. 61 - 63, 96450 Coburg, auf das Konto Nr. 92009661 bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels, (Bankleitzahl: 78350000),

unter ausdrücklicher Angabe der folgenden Referenznummer
320Js11615/06jugaCoburg.

Wenn Sie die Auflage fristgemäß und vollständig erfüllen sowie den Nachweis hierüber unverzüglich gegenüber der Staatsanwaltschaft erbringen, wird das Verfahren ohne weitere Mitteilung an Sie eingestellt. Es erfolgt dann weder ein Eintrag im Bundeszentralregister noch im Verkehrszentralregister in Flensburg. Sie gelten als nicht vorbestraft und der Vorfall wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Bei Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Falls Sie mit der Sachbehandlung nicht einverstanden sind, wird ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.

Bitte beachten Sie besonders, daß nicht vorgesehen ist,

- Sie zur Erfüllung der Auflage zu mahnen,
- zu prüfen, aus welchen Gründen Sie die Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben,
- im Fall der Nichterfüllung der Auflage die vorgesehene Sachbehandlung nach § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich zu widerrufen.

Wenn Sie also die Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, erhebt die Staatsanwaltschaft ohne weitere Nachricht die öffentliche Klage gegen Sie. Von Ihnen etwa bereits entrichtete Teilbeträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Hochachtungsvoll

gez. 
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.